



Fragen und Antworten zum Startchancen-Programm für Schulen in Nordrhein-Westfalen

erstellt durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen,

Stand: 3. August 2026

I. Auswahl der Schulen

1. Welche Schulen nehmen in NRW am Startchancen-Programm teil?

(Stand: 28.05.2025)

Mit dem Startchancen-Programm werden in NRW insgesamt 923 Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler gefördert. 400 Schulen starteten mit der Programmteilnahme zum Schuljahr 2024/25 und weitere 523 Schulen zum Schuljahr 2025/26.

Insgesamt nehmen am Startchancen-Programm in NRW

- 635 Grundschulen
 - 83 Hauptschulen
 - 45 Realschulen
 - 5 Sekundarschulen
 - 60 Gesamtschulen
 - 12 Gymnasien
 - 1 PRIMUS-Schule
 - 44 Berufskollegs
 - 1 Förder-Berufskolleg
 - 37 Förderschulen
- teil.

Eine vollständige Liste aller 923 Startchancen-Schulen finden Sie [hier](#):

2. Nach welchen Kriterien wurden die teilnehmenden Schulen ausgewählt?

(Stand: 28.05.2025)

Die Auswahl der geförderten Schulen für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte durch das Ministerium für Schule und Bildung anhand geeigneter und transparenter Kriterien, die wissenschaftsgeleitet sind und sich an den Zielsetzungen des Startchancen-Programms orientieren. Die Kriterien „Armut“ und „Migration“ sind durch die Bund-Länder-Vereinbarung gesetzt.

Dabei liegt ein besonderer Fokus auf Grundschulen: 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler werden in Schulen des Primarbereichs, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert.

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Länder, das bei der Schulauswahl auf einen schulscharfen Sozialindex zurückgreifen konnte.

online abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/faq-startchancen>

Alle öffentlichen Schulen, die zum Zeitpunkt der Auswahl in die Sozialindexstufen 6 bis 9 (Grundschulen) bzw. 7 bis 9 (weiterführende Schulen) eingeordnet waren, erhielten eine Einladung zur Teilnahme am Startchancen-Programm.

Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), wurden entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an den Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den [Amtlichen Schuldaten](#) basieren.

37 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ nehmen am Startchancen-Programm teil, da bei Schülerinnen und Schülern mit diesen Förderschwerpunkten ein enger Zusammenhang mit den Benachteiligungsdimensionen „Armut“ und „Migration“ besteht.

45 Berufskollegs mit dem Bildungsgang der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung, die die definierten Kriterien (s.o.) erfüllen, nehmen am Startchancen-Programm teil, darunter auch ein Förderberufskolleg.

Die Schulauswahl erfolgte grundsätzlich trägerneutral. Daher wurde auch Ersatzschulen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Teilnahme angeboten. Der Anteil der Ersatzschulen an den Startchancen-Schulen in NRW ist jedoch gering: Lediglich 8 der insgesamt 923 Startchancen-Schulen befinden sich in privater Trägerschaft.

3. Wie lange werden die Schulen, welche ab dem Schuljahr 2025/26 in das Startchancen-Programm aufgenommen werden, gefördert? (Stand: 08.04.2025)

Die Förderung endet für alle Startchancen-Schulen zum 31. Juli 2034. Durch den späteren Programmbeitritt entstehen den Startchancen-Schulen der zweiten Gruppe keine Nachteile. Etwaige Benachteiligungen durch eine kürzere Programmteilnahme werden bei der Zuweisung der Fördermittel berücksichtigt und ausgeglichen.

Inhaltlich und fachlich profitieren die Startchancen-Schulen der zweiten Gruppe vielmehr von den Erfahrungen, die im ersten Programmjahr mit den 400 Schulen der ersten Gruppe gemacht wurden, auf deren Grundlage ggf. erforderliche Nachsteuerungen vorgenommen werden können.

4. Wie und wann erhalten Schulen Geld und/oder Personal aus dem Startchancen-Programm? (Stand: 08.04.2025)

Das Startchancen-Programm ist in drei Säulen organisiert. Die den drei Säulen zugrunde liegenden Regularien unterscheiden sich. Die landesweite Zuständigkeit für die administrative Umsetzung der drei Säulen ist arbeitsteilig organisiert. Informationen zu den einzelnen Säulen finden Sie unter den Stichworten „Säule I“ bzw. „Säule II“ und „Säule III“ auf dieser Seite.

5. Ist eine Inanspruchnahme von allen drei Säulen im Rahmen des Förderzeitraums verpflichtend für die Programmteilnahme?

(Stand: 08.04.2025)

Die Möglichkeit, dass Schulen nur an ausgewählten Säulen des Startchancen-Programms teilnehmen, besteht grundsätzlich nicht. Startchancen-Schulen sollen gemäß Kap. A. II. der Bund-Länder-Vereinbarung über die drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden und von der Förderung in allen drei Säulen profitieren.

II. Zusammenarbeit der Programmbeteiligten

1. In welchem Verhältnis steht das Startchancen-Programm zur Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“?

(Stand: 28.05.2025)

Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ (SchuMaS) wird nach der ersten Phase (2021-2025) beendet. In Nordrhein-Westfalen wurden alle SchuMaS-Schulen in das Startchancen-Programm überführt. Der im Rahmen der zweiten Phase (2026-2030) geplante Transfer der Ergebnisse findet im Rahmen des Startchancen-Programms statt.

2. In welchem Verhältnis steht der Schulversuch Talentschule zum Startchancen-Programm?

(Stand: 28.05.2025)

Auch 30 der insgesamt 60 Schulen, die am nordrhein-westfälischen Schulversuch Talentschulen beteiligt waren, nehmen am Startchancen-Programm teil. Der Schulversuch, der die partizipierenden Schulen mit zusätzlichen Ressourcen sowie Hilfen im Unterricht und bei der Schulentwicklung stärkt, läuft ab dem Schuljahr 2025/2026 aus. Die Schulen, die nicht ins Startchancen-Programm gewechselt sind, führen den Schulversuch wie geplant weiter.

3. Wie wirkt sich das Startchancen-Programm auf die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket aus?

(Stand: 08.04.2025)

Das Startchancen-Programm zielt – anders als z.B. die Corona-Aufholprogramme – vor allem auf die langfristige und systemische Veränderung der teilnehmenden Schulen ab. Die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Programmziele sichern nicht ab, dass jegliche individuellen Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler unmittelbar an der Schule adressiert werden können. Das Programm setzt vielmehr darauf, dass sich die Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse auf der systemischen und institutionellen Ebene positiv auf die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler auswirken.

Ob eine Schülerin oder ein Schüler einer Startchancen-Schule Anspruch auf Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II hat, ist daher stets im Einzelfall zu prüfen. Für die Feststellung der individuellen Bedarfslage ist es erforderlich, dass die Schule und die Lehrkräfte einbezogen werden, um den entsprechenden Lernförderbedarf zu bestimmen. Dabei gilt, dass die beantragte Lernförderung u. a. das schulische Angebot ergänzen muss.

Die Ablehnung der Beantragung einer Lernförderung kann daher auch nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 5 SGB II nicht vorliegen. Der pauschale Hinweis auf die

Teilnahme der besuchten Schule am Startchancen-Programm reicht somit nicht aus. Entscheidend ist vielmehr, ob in dem konkreten Einzelfall ein schulisches Angebot vorhanden ist, auf das zurückgegriffen werden kann. Weitere Ausführungen zur Lernförderung können Sie zudem der [Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen](#) entnehmen.

4. Wie sieht die konkrete Ausgestaltung von Schulnetzwerken aus?

(Stand: 08.04.2025)

Die Gestaltung der Schulnetzwerke obliegt der Schulaufsicht in Abstimmung mit den beteiligten Schulen. Dazu werden den Schulen flankierende Unterstützungsangebote gemacht, z.B. regionale Veranstaltungsformate für den Austausch und eine praxisnahe und datengestützte Schulentwicklungsarbeit. Ausgangspunkt für den Beginn bzw. die Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit ist grundsätzlich die Bestandsaufnahme und der festgestellte Bedarf an den Startchancen-Schulen. Zudem sind die Regionalen Bildungsnetzwerke gem. §78a SchulG NRW durch die Einbindung verschiedener Akteure wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung von Schule vor Ort und können die Kooperation von Schulen untereinander auch im Startchancen-Programm wirksam unterstützen.

5. Wie verändert sich die Arbeit der Schulaufsicht?

(Stand: 08.04.2025)

Das Startchancen-Programm hat das Potential, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulaufsicht zu vertiefen. Startchancen-Schulen können zusammen mit der Schulaufsicht die besondere Chance und bereitgestellte Ressourcen nutzen, die Stärken der bisherigen Arbeitsweise zu bewahren und im Rahmen einer datengestützten, zukunftsfähigen Schulentwicklung ggf. weiterzuentwickeln.

6. Welche Unterstützung erhalten Schulen zur Umsetzung ihrer Programmziele und Qualitätsentwicklung?

(Stand: 09.06.2026)

Die Grundlage für die Klärung zentraler Fragen der Schulentwicklung im Rahmen des Startchancen-Programms bildet eine Auseinandersetzung mit der schulinternen Ausgangslage. Mit Unterstützung von z.B. der Steuergruppe oder Mitgliedern der erweiterten Schulleitung identifiziert die Schulleitung anhand der [Standortbestimmung](#) Handlungsfelder, die zentral für die schulische Qualitätsentwicklung sind. Darauf aufbauend entwickeln Schulleitungen gemeinsam mit der Schulaufsicht konkrete [Zielvereinbarungen](#). Der Schulträger wird bei der Festlegung von Zielen zu Säule I am Prozess beteiligt. Die Zielvereinbarungen dienen über die gesamte Programmlaufzeit als zentrales Element zur gemeinsamen Steuerung der schulischen Qualitätsentwicklung. Sie müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und jährlich in den Entwicklungs- und Kooperationsgesprächen mit der Schulaufsicht besprochen und ggf. angepasst werden. Mit dem Instrument der [Wirkungsketten](#) können begründete Maßnahmen aus den Zielen und Teilzielen der Zielvereinbarung abgeleitet und mit den unterschiedlichen Stakeholdern innerhalb der Schule abgestimmt werden.

Weitere Informationen und Materialien zum Zielvereinbarungsprozess und zum Thema „datengestützte Qualitätsentwicklung an Startchancen-Schulen“ finden Sie [hier](#) im Bildungsportal.

7. Werden die beteiligten Akteure weiterqualifiziert?

(Stand: 09.06.2026)

Um eine bestmögliche Implementierung des Startchancen-Programms zu gewährleisten und Entwicklungsräume zu schaffen, bietet die QUA-LiS NRW (Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule) den zentralen Akteuren schulischer Bildung geeignete Professionalisierungsmaßnahmen an. Zielgruppen sind die Schulaufsicht, die Schulentwicklungsberatung, die Schulleitungen beziehungsweise das erweiterte Schulleitungsteam, die Lehrkräfte, hier insbesondere die Fachbereichsleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

[Materialien für Startchancen-Schulen | Bildungsportal NRW](#)

8. Wie werden Materialien und Angebote zur Unterstützung der Programmziele bundesweit zur Verfügung gestellt?

(Stand: 08.04.2025)

Zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden bereits vorhandene sowie im Verlauf des Startchancen-Programms entwickelte qualitätsgesicherte Materialien auf der digitalen Transferplattform [SODIX/MUNDO](#) zur Verfügung gestellt. Für das Startchancen-Programm hat die Plattform zunächst die Funktion eines Wissensspeichers und sie wird entsprechend den Bedarfen der Startchancen-Schulen weiterentwickelt. Das Angebot auf der digitalen Transferplattform ist nicht allein den Startchancen-Schulen vorbehalten, sondern kann auch über das Startchancen-Programm hinaus genutzt werden.

9. Soll das Modell der Familiengrundschulzentren (in Teilen) auch auf Startchancen-Schulen angewandt werden?

(Stand: 09.03.2026)

Ja, gemäß der Förderrichtlinie „Familiengrundschulzentren“ des MSB werden die bereits bestehenden FGZ weiter gefördert. Zusätzlich werden ab dem Schuljahr 2026/2027 bis zu 54 neue FGZ finanziert. Kommunen in NRW, in denen mindestens zwei Offene Ganztagsgrundschulen am Startchancen-Programm teilnehmen und noch nicht als FGZ geführt werden, werden beim Aufbau und Betrieb von neuen FGZ unterstützt.

Von den 54 Grundschulen mit bestehenden von Seiten des MSB im Schuljahr 2025/2026 geförderten FGZ nehmen 46 Grundschulen am Startchancen-Programm teil.

Die Einrichtung neuer FGZ-Standorte hat keine Auswirkung auf die Chancenbudgets der jeweiligen Schule und erfolgt unabhängig davon.

Informationen zur Antragstellung können der [Förderrichtlinie](#) und den [FAQ](#) zu den FGZ entnommen werden.

10. Soll das Fördergeld des Startchancen-Programms die bestehende Finanzierung von Familiengrundschulzentren (teilweise) ersetzen?

(Stand: 08.04.2025)

Bei den im Rahmen des Startchancen-Programms zur Verfügung gestellten Fördermitteln handelt es sich um zusätzliche Ressourcen, die gemäß Kap. A. IV. der Bund-Länder-Vereinbarung nicht zur Substitution des bestehenden Engagements des Landes führen dürfen. Nordrhein-Westfalen beachtet diesen Grundsatz sehr genau, auch im Hinblick auf die Familiengrundschulzentren (FGZ).

11. Werden die bestehenden Angebote von FGZ an Startchancen-Grundschulen weiter gefördert oder sollen neue Angebote implementiert werden?

(Stand: 09.03.2026)

Durch den Betrieb und die neue Einrichtung von Familienzentren an Grundschulen soll ein „Knotenpunkt“ im jeweiligen Stadtteil geschaffen werden, an dem wichtige Beratungs- und Unterstützungsleistungen gebündelt werden. Familiengrundschulzentren (FGZ) unterstützen Familien und leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Öffnung von Schule, zur Vernetzung im Sozialraum und zur Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit aller Akteure in Schule. In jedem FGZ werden standortbezogene Angebote entwickelt, die niedrigschwellig und nah zugänglich sind und sich an den Bedürfnissen und Erfordernissen der Familien vor Ort orientieren.

Im Zuge des Startchancen-Programms sollen die bereits aufgebauten Strukturen genutzt und auf mögliche Synergien mit dem Startchancen-Programm überprüft werden. Grundsätzlich ergänzen die Angebote des Startchancen-Programms die bestehenden Angebote der FGZ.

Sofern keine Doppelförderung vorliegt, können Schulen zusätzliche Angebote aus dem Chancenbudget der Säule II des Startchancen-Programms finanzieren und innerhalb der Struktur des FGZ etablieren. Dies gilt sowohl für FGZ-Standorte, die bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 entstanden sind als auch für neue FGZ-Standorte.

III. Monitoring, Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

1. Welche Aufwände kommen auf die Schulen und Schulträger im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation auf Bundesebene zu?

(Stand: 28.05.2025)

Die wissenschaftliche Begleitung adressiert vor allem das Personal im Unterstützungssystem der Länder. Die Startchancen-Schulen werden dadurch mittelbar unterstützt. Anlassbezogen findet eine direkte Zusammenarbeit auch mit den Startchancen-Schulen statt.

Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“) im Frühjahr 2026, eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation.

Durch das Bundesbildungsministerium (ehem. BMBF seit Mai 2025 BMBFSFJ) wurde für die wissenschaftliche Begleitung ein interdisziplinärer Forschungsverbund „CHANCEN-Verbund“

unter Leitung des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformationen beauftragt.

Die Evaluation des Startchancen-Programms wird von einem Konsortium unter der Leitung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (infas) durchgeführt.

Schulen und Schulträger werden bzgl. der Erhebungen vom Konsortium über Details informiert.

2. Welche Aufwände kommen auf die Schulen und Schulträger im Rahmen des Monitorings auf Landesebene zu?

(Stand: 09.06.2026)

Für ein Programm-Monitoring auf Landesebene sollen zunächst vorhandene Daten genutzt werden, die z.B. im Rahmen der Qualitätsanalyse (QA) erhoben werden. Die wertvolle Bandbreite an vorhandenen schulischen Daten (z.B. Erkenntnisse aus externer Evaluation, z.B. QA, aus schulinterner Evaluation, aus für Startchancen-Schulen relevanten Leistungsstudien) soll für eine datengestützte, zielgerichtete Schulentwicklung genutzt werden. Die vereinbarte Laufzeit des Startchancen-Programms von 10 Jahren kann den Schulen und der Schulaufsicht in diesem mittel- und langfristigen Weiterentwicklungsprozess auf allen Ebenen der Schulentwicklung (Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung) sehr zugute kommen.

Mit dem Monitoring auf Landesebene werden Daten für die Programmsteuerung erhoben. Zur Verwendung der fachbezogenen Pauschale (Säule II Schulbudgets) berichten die Schulträger an den vom MSB beauftragten Projektträger. Weitere Informationen hierzu sind über einen [Online-Formularschrank](#) abrufbar.

3. Übergeordnetes Ziel des Startchancen-Programms ist es, bis zum Ende der Programmlaufzeit die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen zu halbieren. Wer definiert in diesem Zusammenhang, was unter Mindeststandards verstanden wird?

(Stand: 08.04.2025)

Die Bildungsstandards beschreiben für die Fächer Deutsch und Mathematik, Erste Fremdsprache und Naturwissenschaften Regelstandards, über welche Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 bzw. mit dem Ersten Schulabschluss (ESA), dem Mittleren Schulabschluss (MSA) und der Allgemeinen Hochschulreife verfügen sollen. Die Länder stellen die Implementation der Bildungsstandards in ihre landeseigenen Vorgaben (Lehr- und Bildungspläne) sicher.

Zur Überprüfung der Bildungsstandards im Rahmen von Testungen (VERA, Bildungstrend) werden ausgehend von pilotierten Testaufgaben – bei IQB mit erfahrenen, gesondert geschulten Lehrkräften und in enger Zusammenarbeit mit fachdidaktischen Experten erstellt – Kompetenzstufenmodelle entwickelt. Mittels dieser validierter Kompetenzstufenmodelle wird allgemein verdeutlicht, in welchem Maße die gesetzten Standards erreicht werden, d.h. wie groß die Schüleranteile sind, die die Standards erreichen bzw. verfehlen. Maßgeblich für die Einschätzung, welche Schülerinnen und Schüler sogenannte Mindeststandards erreicht bzw. verfehlt haben, können im Rahmen von Startchancen nur auf der Folie der dieser Kompetenzstufe zugeordneten Testaufgaben für die Bildungsstandards Ende Jahrgangsstufe 4 (Primarstufe) und für den Ersten Schulabschluss (ESA) (Sekundarstufe I) sein.

Weitere Informationen sind auf den Webseiten der [Kultusministerkonferenz \(KMK\)](#), sowie des [Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen \(IQB\)](#) abrufbar.

IV. Säule I – Investitionsbudget

1. Wie können Schulen Beratung und Unterstützung bei ihren Planungen für die Säule I erhalten?

(Stand: 09.06.2026)

Zur Unterstützung bei den Planungen zum Investitionsprogramm Startchancen (Säule I) wurde das durch die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) bereitgestellte **Beratungsangebot „Pädagogische Architektur“** ausgebaut und zusätzliche Lehrkräfte zu Beraterinnen und Beratern Pädagogische Architektur (BePA) qualifiziert.

Sie begleiten und unterstützen Schulen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen in der konzeptionellen Weiterentwicklung und lernförderlichen Gestaltung von schulischen Räumen und Orten. Das Angebot ist für Schulen und Schulträger kostenfrei. Mehr Informationen zur Beratung sowie zu Veranstaltungen, Materialien und weiteren Hinweisen unter: [Pädagogische Architektur – Dem Lernen Raum geben | QUA-LiS](#)

Die 2025 durchgeführten digitalen **Fachtage „Pädagogische Architektur zum Startchancen-Programm in NRW“** geben Antworten auf die Frage, wie die finanziellen Mittel aus Säule I im Zusammenwirken aller drei Programm-Säulen qualitativ hochwertig und nachhaltig eingesetzt werden können. Die Dokumentationen sind hier abrufbar: [Erster Fachtag am 20. Mai 2025](#) sowie [Zweiter Fachtag am 25. November 2025](#).

Die [Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft](#) beschäftigt sich mit der Frage, wie Investitionen in die Infrastruktur (Säule I) auf der Grundlage eines vorgeschalteten pädagogischen Prozesses (Säule II) im Team (Säule III) wirkungsvoll geplant und auf den Weg gebracht werden können. Die Stiftung ermöglicht mit der **Veranstaltungsreihe „Startchancen Säule I ...im Gespräch“** einen spontanen und informellen Austausch mit Projektleitungen aus den Disziplinen Pädagogik und Architektur. Informationen zu zurückliegenden und geplanten Videokonferenzen finden Sie [hier](#).

2. Wie werden den Schulträgern die Mittel zur Verfügung gestellt?

(Stand: 08.07.2025)

Für die Umsetzung der Säule I gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c GG über die zehnjährige Programmlaufzeit. Nordrhein-Westfalen erhält gemäß § 6 der [Verwaltungsvereinbarung](#) im Zeitraum von 2024 bis 2034 insgesamt 966.562.390,85 Euro. Die Fördermittel der Säule I werden auf Ebene der Schulträger als Förderbudget bereitgestellt, das die Schulträger verlässlich über den gesamten Programmzeitraum bis zum 31. Juli 2034 verplanen können. Eine Übersicht der rechnerischen Förderbudgets für die Träger der Startchancen-Schulen finden Sie [hier](#).

Die Mittel der Säule I werden auf Antrag der Schulträger bereitgestellt. Die Antragstellung wird online über das Portal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de abgewickelt. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde am 9. September 2024 [veröffentlicht](#).

Anträge können seit diesem Zeitpunkt gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab dem 1. August 2024 möglich.

3. Wer berät Schulträger im Vorfeld der Antragstellung, z.B. im Hinblick auf Zuwendungsfähigkeit?

(Stand: 09.06.2026)

Als zuständige Bewilligungsbehörden stehen die Bezirksregierungen den Antragstellenden bereits im Vorfeld der Antragseinreichung für Beratungen zur Verfügung.

Kontakt zu den zuständigen Personen erhalten Schulträger über folgende Funktionspostfächer:

Arnsberg: startchancen@bra.nrw.de

Detmold: startchancen@bezreg-detmold.nrw.de

Düsseldorf: Startchancen@brd.nrw.de

Köln: Startchancen@bezreg-koeln.nrw.de

Münster: scpi@bezreg-muenster.nrw.de

4. Welche Fördersumme entfällt auf einzelne Schulen?

(Stand: 08.07.2025)

Die Fördermittel der Säule I werden auf Ebene der Schulträger als Förderbudget bereitgestellt, das die Schulträger verlässlich über den gesamten Programmzeitraum bis zum 31. Juli 2034 verplanen können. Eine Übersicht der rechnerischen Förderbudgets für die Träger der Startchancen-Schulen finden Sie [hier](#).

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der programmrelevanten Schülerinnen und Schüler an den Startchancen-Schulen des jeweiligen Trägers. An den Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I sind dies alle Schülerinnen und Schüler. An Gesamtschulen und Gymnasien wurden – ausgehend von dem vorrangigen Programmziel der Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen – für die Berechnung der Budgets nur die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I berücksichtigt. An den Berufskollegs zielt das Programm auf die Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung.

Über die bedarfsgerechte Beantragung und Verwendung in den Startchancen-Schulen entscheidet der Schulträger. Jede der am Startchancen-Programm teilnehmenden Schulen soll im Laufe des zehnjährigen Programmzeitraums von Säule I profitieren.

5. Wie hoch ist der Eigenanteil des Schulträgers?

(Stand: 08.04.2025)

Nur bei Säule I gibt es einen Eigenanteil des Schulträgers in Höhe von 30 Prozent. Dazu können kommunale Mittel aus der dortigen mittelfristigen Finanzplanung umpriorisiert und eingesetzt werden.

Die Fördermittel können im Rahmen der Programmlaufzeit überjährig beantragt und verausgabt werden.

6. Dürfen Mittel aus dem Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) als Eigenmittel eingebracht werden?

(Stand: 03.08.2026)

Ja, die auf Grundlage des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) über den Nordrhein-Westfalen-Plan (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) an die Kommunen verteilten Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) dürfen als Eigenmittel in das Investitionsprogramm Startchancen eingebracht werden.

Gemäß §4a des [NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036](#) können die Investitionsmittel zur Erbringung von in anderen Landesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Landes vorgesehenen Eigenanteilen von Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die Regelungen des §4a gehen abweichenden Bestimmungen in den [Förderrichtlinien zum Investitionsprogramm Startchancen](#) bezüglich der Einbringung des kommunalen Eigenanteils vor. Im Falle eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. 4.7 der Förderrichtlinien ist zu beachten, dass ein Einsatz der Investitionsmittel als Eigenanteil im Startchancen-Programm nur bei Vorhaben möglich ist, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind.

7. Warum ist die nun veröffentlichte Förderrichtlinie bis zum 31. Juli 2029 befristet – die Laufzeit des Startchancen-Programms beträgt doch zehn Jahre?

(Stand: 08.04.2025)

Die Förderrichtlinie ist aus verwaltungsrechtlichen Gründen zunächst auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Dies ist in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis und steht nicht im Widerspruch zu der zehnjährigen Laufzeit des Startchancen-Programms. Es ist geplant, die Förderrichtlinie im Laufe der zehnjährigen Laufzeit des Startchancen-Programms mindestens einmal zu aktualisieren.

V. Säule II – Chancenbudget

1. Wie werden den Schulträgern die Mittel zur Verfügung gestellt?

(Stand: 09.03.2026)

Mit den Mitteln der Säule II werden landesseitig zentral bereitgestellte Angebote zur Unterstützung von Startchancen-Schulen finanziert sowie weitere Maßnahmen der Schulen.

Die landesseitigen Angebote werden zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Schulaufsicht abgestimmt. Dabei setzen die verantwortlichen Stellen an den zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Zielen des Startchancen-Programms und attraktiven, praxisnahen Unterstützungsangeboten und Schulungsmaßnahmen für Startchancen-Schulen in Nordrhein-Westfalen an, sowohl auf der unterrichtsfachlichen als auch auf der überfachlichen Ebene und der systemischen Ebene. Im Bildungsportal finden Sie [hier](#) Informationen zu den landesseitigen Angeboten.

Die Schulen erhalten ein Budget für weitere Maßnahmen im Sinne der Ziele des Startchancen-Programms. Das freie Budget wird den Schulen im Wege einer fachbezogenen Pauschale über ihren Schulträger bereitgestellt.

Die Mittel werden dem Land seitens des Bundes in jährlichen Tranchen zur Verfügung gestellt. Das Land wird den Schulen eine Verwendung der Mittel jeweils über ein gesamtes Schuljahr ermöglichen.

Eine Übersicht der Chancenbudgets für das Schuljahr 2026/2027 ist [hier](#) im Bildungsportal veröffentlicht.

Die Übersichten der Chancenbudgets für die zurückliegenden Schuljahre (seit 2024/2025) sind im [Online-Formularschrank](#) archiviert.

2. Dürfen die Mittel überjährig verwendet werden?

(Stand: 08.04.2025)

Die Zuweisung der Chancenbudgets an die Schulen erfolgt jährlich für das jeweilige Schuljahr. Die zur Verfügung gestellten Mittel können für Aufwände verwendet werden, die zwischen dem 1. August und dem 31. Juli des Folgejahres anfallen. Die Begleichung von in diesem Zeitraum der Höhe nach verbindlich eingegangenen Verpflichtungen ist bis zum 31. Dezember desselben Jahres möglich.

3. Darf eine Schule am Startchancen-Programm und an weiteren Programmen gleichzeitig teilnehmen?

(Stand: 08.04.2025)

Ja, denn das Startchancen-Programm weist hinsichtlich seiner Zielsetzung und Zielgruppe teilweise Schnittmengen und Anknüpfungspunkte zu bestehenden Programmen von Bund und Land auf. In Bezug auf diese Programme gilt es, die gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen zu nutzen, Synergien zu schaffen und den Transfer von Wissen sowie Best Practice-Beispielen zu befördern und weiterzuentwickeln. Dabei ist jeweils die Frage zu prüfen, wie viele Programme von einer Schule zu verarbeiten und umzusetzen sind.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen von Bund und Land notwendig ist, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen (s.u. Frage 4) zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen.

4. Wann liegt eine Doppelförderung vor?

(Stand: 09.03.2026)

Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig.

In Nordrhein-Westfalen ist eine Doppelförderung grundsätzlich unzulässig. Dies bedeutet, dass für denselben Fördergegenstand (denselben Teil einer Maßnahme) nicht gleichzeitig Mittel aus verschiedenen Förderprogrammen (ob Landes-, Bundes- oder EU-Mittel) bezogen werden dürfen, wenn dies zu einer Überfinanzierung führt oder in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen ist.

Sofern bei der Antragstellung unklar ist, ob Fördermittel kumuliert werden dürfen, muss diese Frage mit der zuständigen Bewilligungsbehörde geklärt werden.

Geforderte Eigenanteile dürfen in der Regel nicht aus dem Chancenbudget geleistet werden.

5. Welche landesseitig zentral bereitgestellten Maßnahmen werden mit dem Chancenbudget finanziert?

(Stand: 08.04.2025)

Um die Startchancen-Schulen gezielt bei der Erreichung ihrer programmbezogenen, mit der Schulaufsicht vereinbarten Ziele sowie in ihrem individuellen Schulentwicklungsprozess zu unterstützen, stellt das Ministerium für Schule und Bildung im Rahmen der Säule II verschiedene Unterstützungsangebote bereit. Eine Übersicht der angebotenen Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung finden Sie [hier](#).

Bei der Auswahl der Angebote wird der Fokus bewusst auf bewährte Expertise gerichtet, um Konstanz und Verlässlichkeit in Bezug auf die im Vorfeld des Schuljahres 2024/2025 eingeleitete Schwerpunktsetzung zur Stärkung der Basiskompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die Angebote werden – auch vor dem Hintergrund der Bedarfe der Schulen – sukzessive ergänzt.

Alle Maßnahmen orientieren sich an den Zielsetzungen des Startchancen-Programms. Sie unterstützen die Schulen dabei, die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ihre Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik zu stärken, ihre sozial-emotionalen Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und somit zur Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg beizutragen. Darüber hinaus erfüllen alle Unterstützungsangebote den zentralen Anspruch, evidenzbasiert und somit in ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich belegt zu sein.

6. Welche Maßnahmen dürfen Schulen mit dem freien Budget finanzieren?

(Stand: 08.04.2025)

Das Chancenbudget wird den Schulen für die Umsetzung weiterer, eigenverantwortlich geplanter und durchgeführter Maßnahmen vor Ort bereitgestellt.

Das Chancenbudget kann u.a. für Maßnahmen zur Verbesserung der Basiskompetenzen in Deutsch, Mathematik und der sozial-emotionalen Fertigkeiten der Schüler und Schülerinnen verwendet werden.

7. Welche Maßnahmen dürfen Schulen mit dem Chancenbudget Kultur finanzieren?

(Stand: 09.06.2026)

Zur Finanzierung von Angeboten der kulturellen Bildung wird das bereits etablierte Chancenbudget in Summe um zwei Millionen Euro erhöht. Alle Startchancen-Schulen erhalten erstmals zum Schuljahr 2026/2027 ein zusätzliches Chancenbudget Kultur, das anteilig – auf Basis der jeweiligen Schülerzahlen – vergeben wird. Die Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen der kulturellen Bildung können bei Bedarf aus Mitteln des regulären Chancenbudgets erweitert werden. Bereits seit Programmstart konnten Maßnahmen zur kulturellen Bildung aus dem Chancenbudget finanziert werden, wenn diese zur Erreichung der zwischen Schule und Schulaufsicht vereinbarten Ziele beitragen.

Eine Übersicht der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Chancenbudget Kultur finden Sie [hier](#). Darüber hinaus steht die [Arbeitsstelle Kulturelle Bildung](#) den Startchancen-Schulen beratend und unterstützend zur Seite.

8. Sind das freie Budget und das Chancenbudget Kultur deckungsfähig?

(Stand: 09.06.2026)

Die den Schulen zur Verfügung gestellten Mittel für das freie Budget und für das Chancenbudget Kultur sind in beide Richtungen deckungsfähig.

9. Dürfen vom Schulträger bereits etablierte Maßnahmen zur Unterstützung von Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler aus dem Chancenbudget finanziert werden?

(Stand: 09.03.2026)

Die Förderung muss auf die Startchancen-Schulen bezogen sein und die Erreichung der Ziele des Startchancen-Programms unterstützen. Schulen vereinbaren Ziele mit der Schulaufsicht. Die konkreten programmbezogenen Fördermaßnahmen sind jeweils vor Ort abzustimmen und zu entscheiden.

10. Sind Beschaffungen von Fördermaterialien (Gegenstände und Lizenzen) förderfähig? Gibt es vergaberechtliche Vorgaben?

(Stand: 08.04.2025)

Die Beschaffung von Gegenständen und/oder Lizenzen ist förderfähig, wenn die Beschaffung die Erreichung der Ziele des Startchancen-Programms unterstützt. Beschaffungen die aus dem Chancenbudget finanziert werden, fallen unter das Vergaberecht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschaffungen durch die Schule selbst oder über den Schulträger erfolgen. Dass Schulen über Beauftragungen in eigener Verantwortung entscheiden und diese selbst abwickeln, führt nicht dazu, dass die Aufträge aus dem grundsätzlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen. Es ist nicht erforderlich, dass Schulen die Beschaffungen über den Schulträger abwickeln, allerdings müssen diese unter Beachtung der grundsätzlich geltenden vergaberechtlichen Vorschriften erfolgen.

11. Sind Kooperationen zwischen Schulen und Partnern der Zivilgesellschaft förderfähig?

(Stand: 08.04.2025)

Mit dem Startchancen-Programm sollen Kooperationen vor Ort, welche die Erreichung der Ziele des Programms unterstützen, gestärkt werden, um die Schulen fest im Sozialraum zu verankern. Bei der Vertiefung bestehender Kooperationen sowie bei der Anbahnung neuer Kooperationen werden die Schulen von den regionalen Bildungsnetzwerken unterstützt. Für die Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen, welche die Erreichung der Ziele des Startchancen-Programms unterstützen, können Mittel des Chancenbudgets verwendet werden.

12. Wie hängt das Startchancen-Programm mit dem Thema Digitalisierung zusammen?

(Stand: 08.04.2025)

Mit dem Chancenbudget können auch Maßnahmen aus dem Bereich Digitalisierung umgesetzt werden, z.B. digitale Lernangebote, KI zur individuellen Förderung. Hier ist jedoch eine Abgrenzung insbesondere zum Bund-Länder-Programm DigitalPakt Schule notwendig, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen auszuschließen.

13. Dürfen mit dem Chancenbudget digitale Endgeräte (iPads, Tablets o.ä.) angeschafft werden?

(Stand: 02.06.2025)

Nein, digitale Endgeräte können nicht über das Chancenbudget finanziert werden.

Nach § 79 SchulG ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie der Ausstattungsoffensive NRW und REACT-EU haben Bund, Land und EU seit 2020 erhebliche Mittel bereitgestellt, um Schulträger bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

14. Darf mit dem Chancenbudget Personal finanziert werden?

(Stand: 08.04.2025)

Nein, zusätzliches Lehrpersonal und pädagogische Fachkräfte können nicht im Rahmen von Säule II abgerechnet werden. Hier verweisen wir auf Säule III – Personal-Budget.

Förderfähig sind jedoch abgrenzbare Ausgaben für Honorarkräfte – sofern sie für die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms notwendig sind.

15. Wie wird über die Durchführung der von den Schulen durchgeführten Maßnahmen berichtet?

(Stand: 09.06.2026)

Die Erfassung und datensichere Übermittlung der schulscharfen Berichtsdaten zur Verwendung der fachbezogenen Pauschale erfolgen über das vorgegebene [Online-Portal](#). Informationen hierzu finden Sie im [Online-Formularschrank](#).

VI. SÄULE III – PERSONALBUDGET

1. Was ist Ziel und Inhalt der Förderung in Säule III?

(Stand: 08.04.2025)

Die Startchancen-Schulen sollen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel,

- die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –,
- eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen,
- die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten.

2. Welches Personal kann über das Personalbudget beschäftigt werden?

(Stand: 08.04.2025)

Den Startchancen-Schulen soll vorrangig die Möglichkeit eingeräumt werden, bedarfsgerecht zusätzliche Fachkräfte für Schulsozialarbeit oder auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen zur Verstärkung multiprofessioneller Teams für das Kollegium zu gewinnen.

Siehe auch Rahmenerlass [„Startchancen-Programm des Bundes und der Länder für die Jahre 2024 bis 2034 - Säule III; Einstellung von \(sozial-\)pädagogischem Personal vom 1. August 2024 bis längstens 31. Dezember 2029“](#).

3. Wie wird das Personalbudget der einzelnen Schule zugewiesen?

(Stand: 08.04.2025)

Nach den Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung ist in der Bewirtschaftung sicherzustellen, dass jede Startchancen-Schule von der personellen Unterstützung in der Säule III profitiert. Vor diesem Hintergrund erhält jede Startchancen-Schule eine Sockelausstattung von 0,5 Stellenanteilen. Die Zuweisung auf Einzelschulebene kann im Umfang von 0,5 bis insgesamt 1,5 Stellenanteilen erfolgen, d.h. eine anteilige Zuweisung z.B. in Höhe von 0,8 Stellenanteilen ist möglich.

Die Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsicht unter Einhalten des haushalterischen Gesamtstellenrahmens.

4. Warum sind die Stellen bis zum 31. Dezember 2029 befristet?

(Stand: 08.04.2025)

Die Fördermittel des Bundes in der Programmsäule III durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 3 und 4 ist zunächst befristet bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Vor diesem Hintergrund sind Anstellungen aus Mittel der Säule III vorerst längstens bis zum 31.12.2029 möglich.

5. Können die Beschäftigten nach Ablauf der ersten fünf Jahre im Startchancen-Programm weiterbeschäftigt werden?

(Stand: 08.04.2025)

Eine erneute Einstellung nach Ablauf der ersten fünf Jahre ist grundsätzlich möglich, jedoch aus rechtlichen Gründen nicht in jedem Fall. Aufgrund der langen Beschäftigungsdauer wird von den Einstellungsbehörden (Schulämter bzw. Bezirksregierungen) einzelfallbezogen u.a. unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geprüft, ob eine weitere befristete Beschäftigung rechtlich zulässig ist.

6. Besteht bei der Zuweisung einer „ganzen“ Stelle auch die Möglichkeit, dass zwei Mal hälftig ausgeschrieben wird, z. B. eine halbe Stelle für Schulsozialarbeit und eine halbe Stelle zur Unterstützung des Multiprofessionelles Team?

(Stand: 08.04.2025)

Diese Möglichkeit besteht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich dadurch die Attraktivität der Stellenbesetzung vermindert. Eine Stellenausschreibung mit der Besetzung einer „ganzen“ Stelle ist attraktiver als nur eine hälftige Stellenbesetzung.

7. Wo erhalten Schulleitungen Unterstützung bei der Prüfung der Bewerbungen?

(Stand: 08.04.2025)

Informationen, welche Qualifikationen für eine Einstellung erforderlich sind, finden sich in den entsprechenden Einstellungserlassen in der [BASS online](#) sowie den ergänzenden Hinweisen zum Bewerberkreis auf [meWiS](#). Bei Bedarf unterstützen außerdem die Einstellungsbehörden (Schulämter bzw. Bezirksregierungen).

8. Wie hoch ist der Eigenanteil?

(Stand: 08.04.2025)

Bei Säule III gibt es keinen Eigenanteil der Schulen bzw. Schulträger.

9. Wird bei den Schulaufsichten zusätzliches Personal eingestellt?

(Stand: 08.04.2025)

Die Schulaufsichten nehmen bei der Umsetzung des Startchancen-Programms eine wichtige Rolle ein. Die Erfahrungen in der Schulentwicklung zeigen, dass gerade Schulen in herausfordernden Lagen auf gute Beratung und fachliche Unterstützung angewiesen sind. Sie ermöglichen in enger Abstimmung u.a. mit der Schulentwicklungsberatung und den Schulleitungen eine bestmögliche Implementierung und Begleitung des Startchancen-Programms. Dabei werden sie durch geeignete Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen bedarfsgerecht unterstützt. Die Einstellung von zusätzlichem Personal bei den Schulaufsichten ist nicht vorgesehen.